

SV > Teuto < Riesenbeck e.V.



Sportverein Teuto Riesenbeck e.V., Postfach 2049, 48469 Hörstel-Riesenbeck

Beitragsordnung

(gültig für die Sparten Leichtathletik, Radfahren, Schwimmen, Turnen, Volleyball)

1. Mitgliedsbeitrag (Beitragsstaffelung)

(Beschlissen in der Generalversammlung vom 02.03.2001 mit Gültigkeit ab 01.01.2002)

Erwachsene	Monatlich	3,50 Euro
Jugendliche (bis 18 Jahre)	Monatlich	2,25 Euro
Kinder (bis 14 Jahre)	Monatlich	1,75 Euro
Familienbeitrag (Eltern und deren Kinder bis 18 Jahre)	Monatlich	10,00 Euro

Bei Mitgliedschaft in weiteren Sparten (z.B. Turnen, Leichtathletik, Schwimmen usw.) fällt zusätzlich ein weiterer Beitrag in Höhe von nur 50 % des jeweiligen Mitgliedsbeitrages an (Spartenbeitrag).

2. Zusatzbeitrag (gültig ab 01.01.2001)

Die einzelne Abteilung des Sportvereins kann im Rahmen ihrer Ordnungen Zusatzbeiträge festsetzen. Die Zusatzbeiträge sind zusammen mit dem jeweiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Zusatzbeiträge werden zur Zeit für die oben genannten Sparten nicht erhoben.

Eine Aufnahmegebühr wird vom Verein nicht erhoben. Die Abteilungen können jedoch eine Aufnahmegebühr im Rahmen ihrer Ordnung festsetzen.

3. Beitragsfälligkeit / Beitragsanpassung

Die Beiträge werden nachträglich halbjährlich zum 10. März und 10. September eines Jahres fällig. Die Zahlung des halbjährlichen Beitrages erfolgt grundsätzlich mittels Einzug durch Lastschrift.

Eventuell anfallende Rückgabegebühren der Banken wegen Nichteinlösung der Beitragsbelastungen hat das Mitglied zu tragen.

Bei Zahlung der Mitgliedsbeiträge mittels Rechnung wird für jede Beitragserhebung zusätzlich eine gesonderte Verwaltungsgebühr von 2,50 € berechnet.

Neu eingetretene Mitglieder werden, sofern nicht anders vereinbart, mit dem auf das Datum des Beitritts folgenden Monats beitragspflichtig.

Beitragsanhebungen wegen Erreichen der Altersgrenze (14 bzw. 18 Jahre) werden halbjährlich nachträglich vorgenommen. Mitglieder, die im ersten Halbjahr das 14. bzw. das 18. Lebensjahr vollenden, werden ab dem 01.07. des Jahres mit dem erhöhten Beitrag belastet. Fällt der Geburtstag in das zweite Halbjahr, erfolgt die Beitragsanpassung ab dem 01.01. des Folgejahres.

4. Beitragsbefreiungen

Von Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

5. Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines noch nicht abgelaufenen Kalenderhalbjahres (30.06. bzw. 31.12. eines Jahres) zulässig. Sie ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Sportvereins zu richten. Bei noch nicht volljährigen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.